

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 23.03.2021

Dezernat: I / Büro des
Oberbürgermeisters
Bearbeiter/in: Helms, Michael
Telefon: (03 85) 5 45 10 11

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00072/2021

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Petition 4/2019-2024 - Innovationsfonds Schwerin

Beschlussvorschlag

1. Die Petition wird zurückgewiesen.
2. Eine weitere Behandlung der Petition in der Stadtvertretung erfolgt nicht.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Am 9. März 2021 ist eine Petition des Schweriner Kulturrates, berufene Vertretung im Landeskulturrat, vertreten durch Herrn Sebastian Zien und Frau Sabine Steffens eingegangen.

Mit der Petition regt der Schweriner Kulturrat an, einen "Innovationsfonds Kultur" - in Anlehnung an das Rostocker Modell - auch für die Landeshauptstadt Schwerin aufzulegen.

Das Ansinnen des Schweriner Kulturrates ist abzulehnen.

Die zusätzliche Einrichtung eines "Innovationsfonds Kultur" liegt im freiwilligen Aufgabenbereich der Landeshauptstadt Schwerin und ist im Zusammenwirken mit der weiterhin attestierten weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in Verbindung mit § 17a - Maßnahmen bei Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit) unzulässig. Dies gilt insbesondere so lange, wie der kommunalverfassungsrechtlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich (§ 43 Absatz 6 KV M-V) nicht erreicht ist. Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung zusätzlicher oder die Ausdehnung vorhandener freiwilliger Aufgaben sind abschließend durch § 17a GemHVO-Doppik begrenzt.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat berichtet, dass das jahresbezogene Ergebnis 2020 einen Überschuss ausweist. Das Ergebnis ist jedoch auf erhebliche zusätzliche Hilfeleistungen des Bundes und des Landes zurückzuführen. Die Stadt ist unverändert mit

deutlich über 100 Millionen Euro im Dispositionskredit (Kassenkredit) verhaftet. Schwerin ist damit die am höchsten verschuldete Kommune in ganz Mecklenburg-Vorpommern. Jeder Euro an jahresbezogenen „Überschüssen“ wird 1:1 zur Rückführung des Kassenkredites eingesetzt. Dieser Mechanismus ist ohne eigenes Ermessen rechtlich verpflichtend.

Zu den Hansestädten Rostock und Greifswald ist mitzuteilen, dass beide Städte aktuell vollständig ausgeglichene Haushalte und damit auch haushaltsrechtlich entsprechende Möglichkeiten haben.

Eine weitere Befassung in der Stadtvertretung ist nicht erforderlich.

2. Notwendigkeit

Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.

§ 2 Abs. 6 der Hauptsatzung

Schriftliche oder zur Niederschrift an die Stadtvertretung gerichtete Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohner werden durch den Hauptausschuss vorberaten. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin legt hierzu dem Hauptausschuss zu den Anregungen oder Beschwerden eine Stellungnahme mit einer Beschlussempfehlung vor. Der Hauptausschuss kann in Einzelfällen Beschwerden und Anregungen einem Fachausschuss zur Vorberatung vorlegen. Das nähere Verfahren regelt eine Richtlinie, die die Stadtvertretung beschließt.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien: keine

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt: keine

Klima / Umwelt: keine

Gesundheit: keine

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Petition des Schweriner Kulturrates

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister